

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.



Freytag, den 18 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 1 Ergänzungstagl X.

Gesetzgebender Rath, 20. August.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutions-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Auf die vom Statthalter des Cant. Freiburg unter dem 4. Jul. letzthin vorgelegte Frage: Ob die Gemeinden von Münchwiler und Glawereien, welche vormalss zu der Vogtei Laupen gehörten, und seit der Revolution mit dem Distrikt Murten vereinigt sind, ihre Deputirten zu der Distriktsversammlung des letzten oder ersten Ortes senden sollen? wurde demselben die Weisung ertheilt, daß die beyden Gemeinden mit dem Distrikte Murten verbunden bleiben werden, indem sie das Gesetz vom 27. Juni nicht getrennt hat. Nun erklären dieselben, daß ihre Deputirten blos aus Achtung gegen die erhältene Weisung den Versammlungen in Murten, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte beygewohnt haben, nach welchen sie, gestützt auf den neuen Verfassungsentwurf, zu dem Canton Bern zu gehören glauben. Diese Erklärung wollte der Volkz. Rath Ihnen B. G. mittheilen, um sie der bevorstehenden Generaltagssitzung zur Prüfung und weiteren Verfügung vorlegen zu können.

Gesetzgebender Rath, 21. August.

Präsident: Gmür.

Die Berathung über die neue Einrichtung des Gerichtswesens wird fortgesetzt.

Der Antrag eines Mitglieds für eine Sammlung aller bestehenden einzelnen Gesetzbücher in Helvetien, wird für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Von flüe erhält für 14 Tage Urlaub.

Folgender Bericht und Antrag der Polizeycommision wird angenommen:

Der B. Fucker, Arzt in Bern, beklagt sich über einen Beschlüß der Municipalität, kraft welchem ihm

vom Polizeyamt sein Specereyladen verschlossen, und verboten werden soll, seine Kranken, die nicht im Stande sind, Aerzte und Apotheker zu bezahlen, wie ehevor als er auf dem Lande wohnte, mit Medikamenten zu versorgen. Da es hier auf Berichtigung der ehmaligen Polizeygesetze über Aerzte und Apotheker ankommt, die durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben sind; so tragt Eure Polizeycommision darauf an, die Petition des B. Fuckers zur Verfügung an den Volkz. Rath zu überschicken.

Am 22. und 23. August waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 24. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Gemeinde Hausen im Distr. Meimenstetten, Canton Zürich, hat dem Volkz. Rath vorgestellt, daß bey der immer mehr steigenden Bevölkerung der Gemeinde, der dasige Kirchhof zu Beer-digung der Verstorbenen nicht mehr hinreiche. Der Raum sey an sich selbst klein, und wann außerordentliche Sterbsfälle eintreten, so geschehe es nicht selten, daß man bey Öffnung der Gräber noch auf unverwesene Leichen stösse.

Dieser kleine Kirchhof soll unmöglich erweitert werden können, indem er ringsumher theils an die Straße und das Pfarrhaus, theils an Privathäuser und Privatwiesen gränzt. Dies nöthigte die Gemeinde sich um einen andern Platz umzusehen, den sie füglich zu einem Gottesacker bestimmen könnte; sie fand aber zu diesem Endzweck keinen bequemern als in dem abgerissenen Stück Landes, so sich zu äusserst an der der Nation zugehörigen Pfrundwiese befindet; dasselbe liegt gerade vor dem Dorfe, und soll in jeder Rücksicht zu einem Gottesacker geeignet seyn. Das Land ist unbedeutend,

und wird von dem gegenwärtigen Pfarrer zu einem Pflanzplatz gebraucht, der ihm aber nicht unentbehrlich seyn kann, indem er die nahe gelegenen vortrefflichen Pfundgüter um einen geringen Preis in Pacht gegeben hat, und ohnedies einen großen Garten neben dem Hause besitzt.

Die Gemeinde bittet nun um die käufliche Ueberlassung von gemeldtem Stück Land, um ihr Vorhaben ausführen zu können. Die Verwaltungskammer, welche das Local besichtigen ließ, fand im geringsten keine Schwierigkeiten, veranstaltete eine Schätzung des Grundstückes, und schloss mit der Gemeinde auf die Ratifizierung der Regierung hin einen Kauf, den der Volkz. Rath Ihnen in beyliegender Abschrift mitzutheilen die Ehre hat.

Er empfiehlt Ihnen das Ansuchen der Gemeinde, und zweifelt um so weniger an der Genehmigung des Kaufprojekts, da die Kaufsumme nach der beyliegenden eidlichen Schätzung festgesetzt ist, das Capital zu den Pfundgütern gelegt, und dessen jährlicher Zins dem jeweiligen Pfarrer zugeschert werden soll.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen hiebei die Abschrift eines Schreibens des provisorischen Präfekturrathes von Rhätien, worin er sein besonderes Vergnügen über die Wahl des B. Salis-Seewis zum Mitglied des gesetzg. Raths zu erkennen giebt.

Diesem fügt der Volkz. Rath das Schreiben des B. Salis-Seewis selbsten bey, worin er erklärt, daß er den Ruf in Ihre Mitte angenommen habe, sich aber genöthigt sehe, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit sich eines Gesundbrunnens zu bedienen, weshalb er bittet, daß ihm ein kurzer Aufschub seiner Abreise an den Ort seiner Bestimmung gestattet werde.

Schreiben des B. Salis-Seewis.

B. Volkz. Räthe! Ich erhalte so eben Euren Ruf zu Einnehmung einer Stelle, welche das ehrenvolle Zutrauen des gesetzg. Raths mir bestimmte.

In der Überzeugung, daß wir dem Dienste des Vaterlandes ganz und gar angehören, unterziehe ich mich Eurer Einladung, und entsage noch einmal der durch mancherley Erfahrungen mir immer theurer gewordenen Entzogenheit, und meiner bekannten Entfernung von öffentlichen Beamtungen.

Dadurch, daß der gesetzg. Rath mich an die Stelle eines seiner thätigsten und kennstreichsten Mitglieder einberufen, fühle ich nur noch tiefer die Unzulänglichkeit meiner Fähigkeiten, um diese Lücke auch nur einzumachen zu erschaffen.

Ich kann B. V. R. von meiner Seite nichts zusichern, als reiae Absichten und treue Bestrebungen, die Glückseligkeit des helvetischen Volks durch Eintracht, Freyheit und beruhigende Einleitung in eine weise Verfassung zu befördern; — bey meinen ungeübten Kräften ist es mir tröstlich zu wissen, daß ich bey meiner Aufnahme unter die Gesetzgeber mich an Männer anschliessen kann, bey denen längst weise und gerechte Mäßigung die entschiedendste Liebe der Freyheit bis zur bürgerlichen Tugend vereitelte.

Indem ich der Erste aus meinem Canton unter die Stellvertreter des helvetischen Volks aufgenommen worden, empfangen Sie in mir gleichsam ein' Unterpfand der vollendeten und dauernden Vereinigung Rhätiens mit Helvetien; — möchte meine Gegenwart dazu beitragen, die Interessen und Bedürfnisse Bündtens als auf das innigste mit denen des gemeinsamen Vaterlands verbunden, Euch immer näher an das Herz zu legen.

Ermunternd ist es für mich, meine Laufbahn erst in dem Zeitpunkt zu betreten, wo der gesetzg. Rath schon nahe dem Ziele seiner verdienstlichen Arbeiten nur das hoffnungsvolle Geschäft übrig behält, den Staat mit fester Hand in seine neue Verfassung einzuleiten, und wie ein Schiff nach Stürmen in den angewiesenen Hafen mußvoll und unerschrocken einzusteuern.

Geruhet B. V. R. die Neuerung dieser Gesinnungen und meiner dankbaren Empfindungen dem gesetzg. Rath mitzutheilen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

I. Gaudens Salis,
ernanntes Mitglied des gesetzg. Raths.

N. S. Eine zu Wiederherstellung meiner Gesundheit unternommene, unumgänglich nothwendige Kur, und der dermalige Gebrauch eines Gesundbrunnens nothigt mich um die Genehmigung eines kurzen Aufschubs meiner Reise bey Euch einzukommen.

Folgende Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission werden verlesen und für 3 Tage auf den Tisch gelegt:

- 1) betreffend die Vollziehung der bernischen Gesetze über Verhaftung wegen Schulden.
- 2) Heurathsbewilligung des Hs. Joachim Ackermann aus der Gemeinde Egnach C. Thurgau, mit der Bruderstochter seiner verstorbenen Frau.
- 3) Zusatz zu dem Gesetz über die Zeitschriften zu Fortführung der Streitigkeiten in Cassationsfällen.
- 4) Erläuterung über die Begragspflicht der Ge-

meinde Chironico C. Bellenz, zu der fränkischen Contribution des Districts Livinen vom April 1799.

Dessgleichen von der Unterrichtscommission:

5) Trennung der Gemeinde Notwyl von ihrer Mutterkirche Sursee C. Luzern.

6) Trennung der Filial Groley von der Pfarrey Belfaux C. Fryburg.

Endlich von der Finanzcommission:

7) über 4 Nationalgüterverkäufe im Canton Linth.

Auf den Antrag der Civilgesetzg. Commission wird die Vorstellung der Munizipalität Fahrwangen C. Argau, wegen verweigerter Fertigung der Käufe und Läusche von verschiedenen Landkäufern daselbst, nebst der einschlagenden Erkenntniß des Bezirksgericht Lenzburg, an den Vollziehungsrath gewiesen.

Von der Constitut. Commission wird ein Gesetzesvorschlag zu Bestimmung der Verhältnisse der dermaligen provisorischen Regierung zur bevorstehenden helvetischen Tagsatzung und über die Einführung der neuen Verfassung vorgetragen und dessen Beratung auf die nächste Sitzung angesezt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Eine Vorstellung des B. Georg Ludw. Dan. Rouge von Lausanne, welcher als Unterzeichner einer aufrührerischen Zuschrift gerichtlich verfolgt war, allein durch das Amnestiegesetz sich von aller Verantwortlichkeit entladen glaubt, wird dem Volk. Rath zur Untersuchung und Handhabung der einschlagenden Gesetze zugewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Projet d'Organisation cantonale pour le Canton de Fribourg en Helvetie. 8. P. 15.

Dies war der Commissionsvorschlag der Cantons- Tagsatzung. Den hernach angenommenen Entwurf, haben wir bereits in N. 450 angezeigt.

Verzeichniß der Deputirten zu den Cantontagsatzungen und der Mitglieder der allgemeinen helvetischen Tagsatzung nach der neuen Ordnung der Cantone. 1801. 8. S. 30. (Bern, b. Stämpfli.)

Wohnungen der Mitglieder der allge-

meinen helvetischen Tagsatzung. 8.
(Bern 1801). S. 12.

Zwei genaue und vollständige Verzeichnisse.

Memorial der Munizipalität und Gemeindeskammer von Baden, an die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern, für die Selbstständigkeit des Cantons Baden. Eingelegt den 8ten Herbstmonat 1801. 8. (Bern.) S. 7.

„Helvetiens Glück und Ruhe — sagen die Vs. — hängt nicht von dem kleinen Umstande ab, ob ein Canton mehr oder weniger in Helvetien sey; aber von einer weisen, zweckmäßigen Eintheilung der Cantone hängt das Wohl des Ganzen wesentlich ab.“ Dies ist sehr wahr und sehr gut gesagt: Ob nun aber bey einer weisen, zweckmäßigen Eintheilung, der Canton Baden für sich bestehen solle? das ist eine andere Frage, die nicht Federmann mit unsren Petenten bejahend beantworten wird. — Diese fürchten den verwickelten Rechtsgang und die Abhängigkeit von dem grösseren Argau; und das Volk — sagen sie — frage sich: wird unsere Religion bey einer so engen Anschlussung an einen so mächtigen reformirten Canton so ganz gesichert seyn?

Beschreibung der Munizipalität, Gemeindeskammer und Verwaltungs- Commissions der Stadtgemeinde Zürich, an die gemeine helvetische Nationaltagsatzung in Bern. 8. Zürich, im September 1801. S. 16.

Als „von der Mehrheit der Bürger ihrer Vaterstadt aufgefodert“ — kündigen sich die auf dem Titel genannten Zürcherschen Behörden an.... Sie haben „Vorstellungen sowohl gegen den allgemeinen Plan, als gegen die von dem Provisorium ertheilte Anleitung und die Zürchersche Cantonsorganisation“ zu machen. Diese sind nun folgende:

1) — „Auch von unserm Canton sind die Stadt Stein mit ihrem Bezirk und die Herrschaft Hohenasperg abgesondert worden. Freylich ist uns von daher kein Wunsch, wieder mit Zürich verbunden zu werden, zugekommen; und gegen ihren Willen können wir die Wiederanschaffung nicht verlangen; aber immer bleibt hiendurch das von unsren Vor-